

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestandteil sämtlicher zwischen Crystalline Mirror Solutions GmbH (CMS) und Kunden und sonstigen Vertragspartnern („Kunde“) abgeschlossener Verträge. CMS schließt Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB ab. CMS erbringt Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Gegenteilige Erklärungen des Kunden bzw. ein Verweis auf seine eigenen AGB gelten als nicht abgegeben und führen nicht dazu, dass die AGB von CMS nicht anwendbar werden.
2. Der auf Seiten des Kunden Unterfertigende erklärt, zur Stellung des Angebotes bzw. zum Abschluss des Vertrages berechtigt bzw. im Fall einer kollektiven Zeichnungsberechtigung von dem oder den anderen Organ(en) zum Abschluss des Vertrages ausdrücklich ermächtigt zu sein, sodass der Vertrag aufgrund der Ermächtigung mit seiner alleinigen Unterschrift zustande kommt.
3. Der Unterfertigende erklärt ausdrücklich, dass der Kunde über die erforderliche Bonität zur fristgerechten Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrages verfügt und dass entsprechende finanzielle Vorsorgen getroffen wurden, um die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fristgerecht erfüllen zu können.
4. Die vertraglich vereinbarten Preise ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Bestätigung von CMS, wobei Spesen, Barauslagen, Manipulationskosten, Transport- und Montagekosten, Kosten der Versicherung, etc. nicht enthalten sind, sondern gesondert in Rechnung gestellt werden. Sämtliche von CMS genannten Preise sind Nettopreise und enthalten dementsprechend keine Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.
5. Die Gültigkeitsdauer der Offerte beträgt 90 Tage ab Offertdatum.
6. CMS ist bei Verträgen, die in Teilleistungen zu erbringen sind, berechtigt, nach eigenem Ermessen Teilleistungen zu verrechnen.
7. Sämtliche Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, wobei der geschuldete Betrag bei Fälligkeit am Bankkonto von CMS wertgestellt sein muss.
8. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verzug Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz am Tag der Fälligkeit zu bezahlen. CMS ist berechtigt, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen und für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 10,- zu verrechnen, wobei die Geltendmachung allfälliger höherer Inkassospesen ausdrücklich als vereinbart gilt.
9. Das Eigentumsrecht und sonstige vertraglich vereinbarten Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des gesamten geschuldeten Entgelts samt allfälliger Verzugszinsen auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung ist der Eigentumsvorbehalt zugunsten CMS aufrecht.
10. CMS fertigt ausschließlich nach Vorgaben des Kunden, sofern keine Standardprodukte (nicht nach Spezifikation des Kunden gefertigte Produkte) bestellt werden. Der Kunde ist daher verpflichtet, Spezifikationen, Pläne und sonstige Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, bevor die Informationen an CMS übermittelt werden. CMS ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Tauglichkeit etc. zu überprüfen. Die Prüf- und Informationspflicht trifft ausschließlich den Kunden. Allfällige daraus resultierende Fehler treffen ausschließlich den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, CMS für jeden Zusatzaufwand angemessen zu entschädigen, der aus der Übermittlung von Falschinformationen durch den Kunden resultiert.
11. Die Lieferfrist beginnt mit dem im Vertrag genannten Datum und Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Sofern der Kunde die Waren spezifizieren (Übermittlung von Plänen, technischen und sonstigen Spezifikationen, Erteilung zusätzlicher Informationen) muss, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständiger Übermittlung sämtlicher erforderlicher Informationen an CMS und Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten des Kunden. Die Frist ist eingehalten, wenn CMS die Waren zum Versand übergibt oder dem Kunden die Fertigstellung schriftlich bekanntgibt. Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Streiks, Lieferschwierigkeiten von Lieferanten oder Subunternehmern von CMS, Schwierigkeiten bei der Auslieferung etc. CMS wird den Kunden von derartigen Ereignissen umgehend informieren.
12. Lieferort ist, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, der Sitz von CMS (ex works, „EXW“ – Incoterms 2000). Soweit die Waren ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem CMS den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Die Gefahr geht mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder Transporteur auch dann auf den Kunden über, wenn CMS den Transport organisiert.
13. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren bzw. die erbrachten Leistungen umgehend nach Zugang zu überprüfen. Allfällige Mängel oder Schäden sind vom Kunden bei sonstigem Anspruchsverlust umgehend nach Zugang der Waren schriftlich begründet zu rügen. Ansprüche des Kunden gegen CMS wegen Mängel verjähren unabhängig vom Rechtsgrund innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe.
14. CMS hat allfällige Mängel nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Nachtrag des Fehlenden zu beheben. Der Kunde kann Wandlung oder Preisminderung erst dann verlangen, wenn CMS die Verbesserung entweder unbegründet schriftlich ablehnt oder der dritte Verbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Der Kunde hat auch in den ersten sechs Monaten zu beweisen, dass der Mangel bei Übergabe bestanden hat.
15. CMS verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erbringen. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Haftung von CMS für Schäden, die sie – aus welchem Rechtsgrund auch immer - zu vertreten hat, ist der Höhe nach mit Höhe des vereinbarten Nettoauftragspreises aus dem jeweiligen Einzelvertrag beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folge- und sonstige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ansprüche aus Produkthaftung sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht dagegensteht.
16. Der Kunde hat CMS bei sonstigem Anspruchsverlust umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Kunde mit Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen von Dritten konfrontiert wird, die mit Lieferungen oder Leistungen von CMS im Zusammenhang stehen.
17. Sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen verbleiben bei CMS. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von CMS zur Verfügung gestellten Dokumente zu ändern, bearbeiten oder anders als den ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecken

oder in einem anderen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Umfang zu verwenden oder zu verwerten. Die auch nur teilweise Weitergabe oder anderweitige Nutzung (z.B. für Werbung, verwandte Produkte etc) ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Sämtliche Daten bleiben Eigentum von CMS. Sofern der Kunde gegen der Bestimmungen verstößt, hat der Kunde CMS ein angemessenes Benützungsentgelt, das sich an in dem Vertrag vereinbarten Entgelt orientiert, zu bezahlen. Weiters hat der Kunde CMS eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Pönale in Höhe des vereinbarten Entgelts des jeweiligen Einzelauftrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt CMS ausdrücklich vorbehalten.

18. Bei der vertraglich vereinbarten Weiterverwertung der Waren durch den Kunden ist CMS als Produzent und Urheber ausdrücklich zu nennen.
19. Der Kunde nimmt für die Erteilung von Entwicklungsaufträgen ausdrücklich zur Kenntnis, dass CMS keine Haftung für einen Entwicklungserfolg und –fristen übernimmt. Sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit Entwicklungen verbleiben bei CMS, sofern vertraglich nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Der Verkauf von Produkten oder Prototypen oder eine für den Kunden oder gemeinsam mit dem Kunden durchgeführte Entwicklung führt weder ausdrücklich noch stillschweigend zur Gewährung einer Lizenz oder irgendeines anderen Rechts für den Kunden, Produkte herzustellen oder Verfahren anzuwenden, die dem Patentschutz, Markenschutz oder irgendeinem anderen Schutzrecht von CMS unterliegen.
20. CMS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der anstelle von CMS in den Vertrag eintritt.
21. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige gegen CMS zustehende Ansprüche mit Ansprüchen, die sich aus dem Vertrag ergeben, aufzurechnen.
22. CMS ist berechtigt, die mit dem Vertrag und dessen Erfüllung im Zusammenhang stehende und CMS zur Kenntnis gelangenden Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. CMS kann sich bei der Be- und Verarbeitung auch an anderen Unternehmen aus dem Konzernverbund oder externer Dienstleister bedienen.
23. Der Kunde erklärt, dass er CMS dem DSGVO unterliegende Daten zur Erfüllung des vertraglich vereinbarten Zweckes nur dann übergeben wird, wenn die Daten berechtigten Interessen Dritter nicht widersprechen. CMS ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datennutzung zu prüfen. Der Kunde hält CMS für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos.
24. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Allfällige Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen sind nicht anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz von CMS. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen. CMS ist berechtigt, Ansprüche auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an einem anderen Gerichtsstand geltend zu machen. Sofern der Kunde seinen Sitz in einem Staat hat, der das Lugano Übereinkommen (BGBl 1996/448) nicht ratifiziert hat oder die VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht anwendbar ist, und eine allfällige Vollstreckung einer den Vertrag betreffenden Entscheidung nicht möglich ist, kann CMS Ansprüche nach eigenem Ermessen auch vor einem Schiedsgericht geltend machen. Für diesen Fall wird folgende Schiedsklausel zwischen den Vertragsparteien vereinbart: „Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedssprache ist deutsch.“
25. Änderung und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund des Vertrages der Schriftform. Vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.
26. Der Kunde verpflichtet sich, CMS allfällige Änderungen seiner Zustelladresse umgehend schriftlich bekannt zu geben. Rechtserhebliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind dem Vertragspartner an die zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Damit gilt die Zustellung auch dann als bewirkt, wenn der andere Vertragspartner ohne Hinterlassung der aktuellen Anschrift verzogen ist. Die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Fristen sind gewahrt, wenn die erforderliche Erklärung am letzten Tag der Frist beim anderen Vertragspartner einlangt.
27. Der Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Die Vertragsparteien bestätigen durch Unterfertigung des Vertrages, keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen getroffen zu haben. Allfällige vor Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, Zusagen oder sonstige Äußerungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand verlieren hiermit ihre Wirkung und sind nicht anwendbar.
28. Den Vertragsparteien sind die wechselseitig zu erbringenden Leistungen und deren Wert in vollem Umfang bekannt. Die Vertragsparteien verzichten, den Vertrag - aus welchen Rechtsgründen auch immer - anzufechten oder entsprechende gerichtliche oder außergerichtliche Einwendungen zu erheben. Der Einwand der Verkürzung über die Hälfte ist ausdrücklich ausgeschlossen.
29. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag aufrecht. Ungültige oder nichtige Bestimmungen sind so zu interpretieren, dass der wirtschaftliche und juristische Zweck möglichst erreicht wird. Subsidiär verpflichten sich die Vertragsparteien, ungültige Bestimmungen durch jene gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten juristischen und wirtschaftlichen Zweck erreichen oder diesem am nächsten kommen.